

Kurz wird dann herausgearbeitet, weshalb die Integrität der Völkerrechtsordnung als solche dem Friedensbegriff nicht unterfalle. Ein Blick auf "Vertragspraxis" (der Mitgliedsstaaten) und eine nähere Betrachtung "allgemeiner Zielsetzungen" der Staatengemeinschaft (hier wird die Satzung als "Verfassung" qualifiziert) führt unter Einbeziehung verschiedener Phänomene der neueren Völkerrechtsentwicklung zur Bestätigung der These, "Frieden" sei "mehr" als Abwesenheit internationaler Gewalt. Der erste Teil wird abgeschlossen durch eine Skizze zum Begriff "internationale Sicherheit".

Der zweite Teil ist sodann vor allem um die Ermittlung eines "Grades" der Friedensgefährdung bemüht, bei dessen Eintritt ein Handeln des Sicherheitsrates erforderlich sei. Bei der Abgrenzung der Organzuständigkeiten wird die Grenze zwischen "schnellem und wirksamen" Handeln angesichts konkreter Spannungslagen (dann Sicherheitsrat) und "langfristig-struktureller Vorsorge" gesucht.

Ein Schlußkapitel verdeutlicht, was in der Arbeit häufig präsent ist: Der Autor gründet die "Verfassungsordnung" der Satzung auf die Menschenwürde, die "Gewährleistung eines Freiraums" für den einzelnen, und sieht es als Aufgabe des Sicherheitsrats, "alle Arten" von Angriffen auf diesen Freiraum abzuwehren. Verschiedene Bedenken führen hier abschließend vor allem dazu, daß auch Reformvorschläge erwogen oder jedenfalls angedeutet werden, etwa hinsichtlich eines Rechts der Anrufung des Sicherheitsrats für nicht-staatliche Organisationen oder auch die Verpflichtung des Rates zu begründen, weshalb er angesichts einer konkreten Spannungslage sein Einschreiten nicht für erforderlich halte.

Es handelt sich in Aufbau/Schwerpunktsetzung um eine nicht durchweg sogleich eingängige, aber sehr materialreiche, engagiert formulierte Studie, die weiteres Nachdenken über Grundfragen der Zukunft der Völkerrechtsordnung anregt. Was dieser Sicherheitsrat tut, tun sollte und darf – das ist eine Diskussion, deren rechtswissenschaftliche Begleitung unabdingbar ist, so wenig sie den Rat selbst beeindrucken mag.

*Philip Kunig*

*Fernando R. Tesón*

**A Philosophy of International Law**

Westview Press, Boulder, Col., 1988, 196 S., \$ 25.00

Wie der Titel bereits sagt, legt Fernando R. Tesón, der an der Arizona State University Recht lehrt, eine – von mehreren möglichen – Philosophie des Völkerrechts vor, und zwar eine dezidiert liberale, im kantianischen Sinne. Ein wichtiger Ausgangspunkt ist dabei die von Michael W. Doyle mit seinem zweiteiligen Aufsatz ("Kant, Liberal Legacies, and Foreign Affairs", Part I und II, in: *Philosophy and Public Affairs* 12, 1983, 205-54 und ebd., 323-53) angeregte und jüngst von ihm in einen größeren Zusammenhang der Sichtung klassischer Beiträge der politischen Philosophie der internationalen Beziehungen gestellte

(ders.: *Ways of War and Peace. Realism, Liberalism and Socialism*, New York 1997) Neu-  
lektüre vor allem von Kants "Zum ewigen Frieden", aus der inzwischen in der einschlägi-  
gen Fachdiskussion die These vom "demokratischen Frieden" hervorgegangen ist (aus der  
Fülle der Literatur sei beispielhaft verwiesen auf: Bruce Russett: *Grasping the Democratic  
Peace*, Princeton, N.J. 1993). Ihr zufolge ist die demokratische Verfaßtheit der beteiligten  
Staaten ein Hauptgarant für die friedliche Natur ihrer internationalen Beziehungen. Dies, so  
arbeitet Tesón im ersten Kapitel heraus, ist nicht nur eine, durch die Forschung inzwischen  
gut untermauerte, empirische These. Es ist auch eine normative, die verlangt, daß Regie-  
rungen die Menschenrechte zu achten haben. Regierungen, welche das nicht tun, müssen  
vielleicht aus pragmatischen Gründen berücksichtigt werden, verdienen aber aus normati-  
ver Sicht keine Anerkennung. Der liberalen politischen Philosophie liegt nämlich der  
Kerngedanke zugrunde, daß Regierungen, aber auch internationale Institutionen, ihre Exi-  
stenzberechtigung daraus erhalten, daß sie das Wohl von Individuen fördern und deren  
Freiheit wahren.

Wird dieser Gedanke ernst genommen, muß eine Philosophie des internationalen Rechts  
andere Akzente setzen, als es der "Etatismus" (*statism*), alias: der Realismus in der interna-  
tionalen Politik, tut. Dessen zentrale Grundsätze, den der Nichteinmischung in innere  
Angelegenheiten und den, daß Staaten ohne weiteres als Repräsentanten "ihrer" Bevölke-  
rung angesehen werden, unterzieht Tesón im zweiten Kapitel einer Kritik und bietet damit  
zugleich ein knappes Plädoyer für die Zulässigkeit humanitärer Intervention (aufbauend auf  
seiner Monographie zu diesem Thema: *Humanitarian Intervention*, 2. Aufl., 1997). Im  
dritten erfolgt die Kritik des rechtsphilosophischen Positivismus und seiner zentralen  
Annahme, daß die Zustimmung von Staaten (*consent of states*) die wesentliche Rechts-  
quelle des Völkerrechts sei. Unter Heranziehung und gleichzeitiger Kritik neuerer spiel-  
theoretischer Ansätze zur Erklärung der Entstehung von Normen zeigt Tesón, daß so einer-  
seits die Natur der Verpflichtung (*obligation*) zur Normbefolgung nicht adäquat erklärt  
werden kann, daß andererseits Staaten durchaus Unmoralischem zustimmen können.  
Schließlich, wiederum gut liberal argumentiert, bedeutet staatliche Zustimmung (im Falle  
von Nicht-Demokratien) nicht automatisch Zustimmung der Bevölkerung.

Nun ist eine solche stark individualistisch-liberale, kantianische Position, wie sie zum  
Beispiel auch ursprünglich von Rawls vertreten wurde, jüngst unter kommunitaristische  
Kritik geraten. Rawls hat hierauf in seiner Amnesty-Vorlesung über "The Law of Peoples"  
(1993) im Hinblick auf die Philosophie des Völkerrechts dadurch reagiert, daß er staatlich  
verfaßten Gemeinschaften einen erheblichen Spielraum einräumt, was ihre Ausstattung mit  
gewährten Grundrechten anbelangt. Er gibt dabei jedoch, so Tesóns These im vierten  
Kapitel, viel zu viel preis: Die "*basic human rights*", deren Einhaltung Rawls auch von sog.  
"*nonliberal hierarchical societies*" verlangt, unterschreiten das bereits nach gegenwärtig  
erreichtem Stand des internationalen Menschenrechtsschutzes gebotene Minimum und  
laufen auf ein "*abandonment of liberalism*" hinaus.

Kapitel 5 befaßt sich mit kollektiven Rechten (*group rights*) im allgemeinen und der Frage  
von (nationaler) Selbstbestimmung und eventueller Sezession im besonderen. Auch hierbei

vermag die konsequent liberale Sicht Tesóns wichtige Klarheit zu stiften, indem er zeigt, warum ein konsequent liberaler Ansatz keine speziellen Kollektivrechte braucht, die eigentlich politisch-soziale Programme sind und Individualrechte sogar bedrohen können und unter welchen Bedingungen in diesem Lichte Autonomieregelungen geboten oder gar Sezession erlaubt ist.

Im abschließenden sechsten Kapitel setzt sich Tesón kritisch mit feministischen Ansätzen der Völkerrechtsphilosophie auseinander und kommt dabei zu einer weitgehenden Übereinstimmung mit der von ihm als liberal bezeichneten Variante des Feminismus, aber zu einer dezidierten Zurückweisung der radikalen Variante, auch und gerade insofern sie als epistemologisch radikale Version auf eine Abkehr von der wissenschaftlichen Vernunft erscheint. Insgesamt liegt die Stärke von Tesón in der konsequent durchgehaltenen liberalen Grundhaltung, deren Fruchtbarkeit als ethische Grundposition sich auch in der Anwendung auf die philosophischen Fragen des Völkerrechts erweist. Daß dabei nicht nur diverse andere Ansätze der Völkerrechtsphilosophie mit lehrbuchhafter Klarheit dargestellt und auf luzide Weise kritisiert werden, sondern auch der – normativ begründete – Bedarf für – völkerrechtspolitisch durchzusetzende – Änderungen im gegenwärtigen Völkerrecht sichtbar wird (etwa die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes, wie ja jüngst in Angriff genommen, eines Handelsgerichtshofes, wie im Rahmen der WTO angelegt, aber auch im Umgang mit den Vertretern illegitimer, diktatorischer Staaten, denen die – diplomatische – Anerkennung verweigert werden sollte), macht das Buch für jeden völkerrechtlich Interessierten, egal ob Jurist oder Politikwissenschaftler, sowie für den didaktischen Einsatz in beiden Bereichen empfehlenswert.

*Martin List*

*Joachim Betz / Stefan Brüne* (Hrsg.)

**Jahrbuch Dritte Welt 1998**

Daten, Übersichten, Analysen

Verlag C.H. Beck, 1998, 316 S., DM 24,80

Wie seine 15 Vorgänger<sup>1</sup> besticht auch der 98er Jahrgang dieser erfolgreichen Reihe aus dem Hamburger Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut wieder durch gediegene Information und fundierte Analyse.

Einiges hat sich geändert: Anstelle ihrer gewohnten einleitenden tour d'horizon ("Die Dritte Welt im Überblick") behandeln die beiden Herausgeber unter der neuen Rubrik "Editorial" ein regionenübergreifendes Sachthema ("Der neue Reichtum in der Dritten Welt"). Man mochte dem bisherigen Überblick, auch wenn er jedem Ereignis nur wenige Zeilen widmen

<sup>1</sup> Zu früheren Rezensionen vgl. VRÜ 30 (1997), S. 100.